

Richtlinie für die Aufnahme eines Klienten/einer Klientin in die mobile Pflege und Betreuung

Definition: Jede/r KlientIn erhält eine Aufnahme, die sich an individuellen und ganzheitlichen Gesichtspunkten orientiert. Die Aufnahme in die mobile Pflege und Betreuung (mPuB) wird ausschließlich durch eine/n Angehörige/n des gehobenen Dienstes der Gesundheits- und Krankenpflege mit hinreichend fachlicher Qualifikation für die mPuB durchgeführt. Die Aufnahme erfolgt anhand der vorliegenden Richtlinie „Aufnahme eines Klienten in die mPuB.“

Die Richtlinie (RL) wurde durch eine Gruppe von engagierten Pflegedienstleitungen, Pflegeaufsichten und GeschäftsführerInnen aus mobilen Tiroler Pflege- und Betreuungseinrichtungen im Auftrag des Landes Tirol, Sozialabteilung erstellt¹.

Strukturebene (SE)	Prozessebene (PE)	Ergebnisebene (EE)
<p>SE 1:</p> <ul style="list-style-type: none"> Ein geeignetes Formular zur Erhebung der Stammdaten liegt vor. 	<p>PE 1:</p> <ul style="list-style-type: none"> Die Stammdaten werden erfasst: Vorname, Familienname, Geschlecht, Hauptwohnsitz bzw. Betreuungswohnsitz, Familienstand, Geburtsdatum, Versicherungsnummer und -träger, Staatsbürgerschaft; Hausarzt und Telefonnummer, Facharzt und Telefonnummer, Vertrauensperson und Telefonnummer; Sachwalter und Telefonnummer Betreuungsbeginn, -ende und -ausmaß Heilbehelfe: vorhanden, Leihgabe durch den mobilen Anbieter Wohnsituation: alleinstehend, in Partnerschaft, mit Familie, mit Nachbarschaftshilfe, Sonstiges Haustorschlüssel: Wer hat ihn, wo wird er aufbewahrt? 	<p>EE 1:</p> <ul style="list-style-type: none"> Die Stammdaten sind vollständig erhoben.

¹ Für die leichtere Lesbarkeit wurde in der RL überwiegend die männliche Form gewählt, selbstverständlich gilt die RL für beide Geschlechter.

	<p>Sind Haustiere vorhanden? Zugewiesen von: Krankenhaus, Hausarzt, Eigeninitiative, Angehörige, Sonstige Unterstützung durch andere Institutionen: Hausnotruf, Essen auf Rädern, Hospiz, PSP, Andere</p> <ul style="list-style-type: none"> • Dieses Aufnahmeverfahren wird innerhalb der ersten 24 Stunden der Pflege und Betreuung durchgeführt. 	
<p>SE 2:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ein Anamnesebogen für die Erfassung physischer, psychischer und sozialer Ressourcen und Defizite liegt vor. • Geeignetes Informationsmaterial über das Angebot des jeweiligen mobilen Dienstes liegt vor. • Das Formular für die Pflege- und Betreuungsvereinbarung liegt vor. 	<p>PE 2:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die diplomierte Pflegeperson erhebt den Pflege- und Betreuungsbedarf eigenverantwortlich lt. GuKG § 14 Die diplomierte Pflegeperson sucht den Kontakt und die Zusammenarbeit mit Hausarzt, Facharzt, Krankenhaus u. a. Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialbereiches soweit dies nötig ist. • Die diplomierte Pflegeperson informiert den Klienten und/oder Angehörigen über das Angebot des mobilen Dienstes, angepasst an seine individuelle Situation • Die diplomierte Pflegeperson vereinbart mit dem Klienten und/oder Angehörigen das Ausmaß der tatsächlichen Pflege- und Betreuungsleistungen und schließt die Pflege- und Betreuungsvereinbarung ab. 	<p>EE 2:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der ganzheitliche und individuelle Pflege- und Betreuungsbedarf ist erhoben • Der Klient und/oder Angehörige ist über das Angebot des mobilen Dienstes informiert • Das Ausmaß der tatsächlichen Pflege- und Betreuungsleistungen durch die mobile Pflege- und Betreuungseinrichtung ist vereinbart. (Pflege- und Betreuungsvereinbarung)

<p>SE 3:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ein Formular zur Erhebung der finanziellen Situation des Klienten liegt vor. • Die Kriterien des Formulars orientieren sich am Leitfaden „Bemessungsgrundlage Klientenselbstbehalt“ des Landes Tirol 	<p>PE 3:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Daten zur finanziellen Situation werden mittels Formular erhoben • Der Klient und/oder Angehörige werden über die Möglichkeit des Pflegegeldes/-Erhöhung des Pflegegeldes aufgeklärt. • Kopien der diversen Nachweise (z. B. Einkommen, Ausgaben, Miete usw.) werden ehestmöglich erstellt und in der Verrechnung des mobilen Dienstes abgelegt (spätestens bis zur nächsten Monatsabrechnung) • Der Klient und/oder Angehörige werden spätestens 14 Tage nach Erhalt der Unterlagen über die Höhe des Selbstbehaltes schriftlich informiert. 	<p>EE 3:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die finanzielle Situation ist erhoben. • Der Klient und/oder Angehörige ist über die Berechnung des Selbstbehaltes und die dafür notwendigen Unterlagen informiert.
--	---	---

Mitgewirkt an der Erstellung der Richtlinie haben:

DGKS Berger Dagmar, SGS St. Johann i. T., Pflegeaufsicht (PA)
 DGKS Höllrigl Barbara, SGS Kramsach, PA
 DGKS Hörschlager Kathrin, SGS Stanzertal, Geschäftsführer (GF)
 DGKS Mehrle-Juli Sabine, ISD, PA
 DGKP Mietschnigg Anton, SGS Defreggental-Kals, GF
 DGKS Reindl-Schöpf Natalie, SGS Längenfeld, PA
 DGKS Scholz Andrea, SGS Untere Schranne, PA, Obfrau der Plattform Mobile Pflege Tirols
 DGKS Sieber Annelies, MBA; Lehrerin am GPZ